

Ergänzend wird um Beachtung der **Allgemeinen Hinweise** und des **Leitfadens** zum Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehesfähigkeitszeugnisses nach § 1309 Abs. 2 BGB gebeten.

Ägypten (Arabische Republik Ägypten)

Stand: Mai 2020

a) **Urkundliche Nachweise zu Geburt und Familienstand**

1. **Geburtsurkunde**

2. **Ledigkeits-/Familienstandsbescheinigung** in Form eines Zivilregisterauszuges mit Familienstandsangabe, ausgestellt durch das zuständige ägyptische Amt für Personenstand

bei Kopten zusätzlich:

Ledigkeitsbescheinigung der zuständigen Kirchengemeinde

3. Eigene **eidesstattliche Erklärung** zum Familienstand, abgegeben vor dem deutschen Standesbeamten

b) **Anerkennung ausländischer Scheidungen in Ägypten**

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen zur Wirksamkeit für den ägyptischen Rechtsbereich der förmlichen Anerkennung durch das zuständige ägyptische Gericht.

c) **Legalisation / Apostille**

Die Urkunden bedürfen einer Legalisation durch die zuständige deutsche Konsularvertretung in Ägypten.

Siehe hierzu auch Nr. 10 des Leitfadens.

Wichtiger Hinweis:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage eines ordnungsgemäßen Befreiungsantrages sowie der vollständigen Anmeldung der Eheschließung mit allen urkundlichen Nachweisen im Original sowie einer Übersetzung durch einen in Deutschland zugelassenen Übersetzer erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrages allein bei Vorlage der o.g. Dokumente besteht daher nicht.